

Katholisches Büro Erfurt

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen

Katholisches Büro, Postfach 80 06 62, 99032 Erfurt

99084 Erfurt, Herrmannsplatz 9

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs- Straße 1
99096 Erfurt

Tel.: 0361 6572-214
Fax: 0361 6572-217
www.bistum-erfurt.de/kath.buero
E-Mail: kath.buero@bistum-erfurt.de
Datum: 31. Juli 2015

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte stets angeben)
KB 07-wr-ni

Stellungnahme des Katholischen Büros Thüringen Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/829) im Rahmen des mündlichen Anhörungsverfahrens durch den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtages am 25. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 15. Juli 2015 haben Sie das Katholische Büro Thüringen gebeten, im Rahmen des mündlichen Anhörungsverfahrens zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In Abstimmung mit den katholischen Schulträgern, die sowohl allgemeinbildende als auch berufsbildende Schulen einschließt, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst wird grundsätzlich die vorgenommene Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, ausgelöst durch das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014, begrüßt. Das betrifft in den Grundzügen sowohl das neue Finanzierungsmodell (Festbetragsmodell und Steigerungsrate) als auch Vereinfachungen bei der Lehrgenehmigung. Damit wird dem Grundanliegen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs entsprochen, die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft ausschließlich im Gesetz selbst transparenter und berechenbarer zu regeln. Doch sollte in diesem Gesetz auch die Auskömmlichkeit der Finanzierung der freien Schulen gesichert werden. Dies ist jedoch hinsichtlich der berufsbildenden Schulen, die in den Sozialberufen Erzieher, Altenpfleger und Sozialassistent ausbilden, nicht gelungen. Darauf wird in dieser Stellungnahme noch im Einzelnen einzugehen sein.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes:

Zu 3. § 5 Genehmigung von Ersatzschulen

- § 5 Absatz 3:

Die hier getroffenen Neuregelungen über die Schulleitung gehen in die richtige Richtung. Die bisherige Regelungsdichte, die eine kollektive Schulleitung, wie jetzt im Absatz 3 formuliert, nicht ermöglichte, wird aufgebrochen. Damit wird, wie auch in der Gesetzesbegründung ersichtlich, dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 11. März 2015 (1KO661/12) Rechnung getragen. Das Urteil hat festgestellt, dass Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 des Grundgesetzes es nicht zulässt, dass bei genehmigten Ersatzschulen für Leitungsfunktionen „mehr als Gleichwertigkeit“ von der Qualifikation als Lehrkraft an entsprechenden staatlichen Schulen gefordert werden darf. In diesem Sinne sind die im § 5 Absatz 3 getroffenen Regelungen aus Sicht der freien Schulträger akzeptabel.

- § 5 Absatz 6:

Nach Satz 2 müssen Antragsunterlagen für die Genehmigung einer Ersatzschule 10 Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn eingereicht werden. Mit Blick auf die notwendige Flexibilität der Bildungsgänge im berufsbildenden Bereich wird hier angeregt, in wieweit die Frist von 10 Monaten verkürzt werden kann, da sich gerade die berufsbildenden Schulen mit ihren jeweiligen Bildungsgängen an der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt orientieren müssen.

- § 5 Absatz 9:

In den einzelnen Absätzen des § 5 werden die Anforderungen an die Genehmigung einer Ersatzschule geregelt. Aus rechtssystematischer Sicht wäre es sinnvoll § 5 Absatz 8, in dem der Einsatz einer Lehrkraft, deren Einsatz nicht bereits von der Genehmigung der Ersatzschule umfasst ist, geregelt wird, in einem **eigenen Paragraphen „§ 5 a Anzeigepflicht“** zu fassen. An dieser Stelle wird auch auf den neuen sächsischen Gesetzentwurf über Schulen in freier Trägerschaft verwiesen. Er unterscheidet zwischen § 5 Genehmigungsvoraussetzungen einerseits und § 7 Anzeigepflicht andererseits.

Auch inhaltlich sollte der vorliegende § 5 Absatz 9 noch einmal überarbeitet werden, damit die beabsichtigte Anzeigepflicht nicht doch wieder in einem Genehmigungsverfahren endet. Mit Sätzen 2 und 5 des Absatzes 9 in Verbindung mit der Gesetzesbegründung besteht nach wie vor die Gefahr eines verkappten Genehmigungsverfahrens. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Sätze 2 und 5 des Absatzes 9 zu streichen.

Alternativ könnte der Absatz 9 (als neuer § 5 a Anzeigepflicht) wie folgt lauten:

„Der Einsatz von Lehrkräften ist mit Einsatzbeginn anzeigepflichtig. Der angezeigte Einsatz kann durch das zuständige Ministerium versagt werden, wenn die in § 5 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“

Insbesondere für den berufsbildenden Bereich ist anzumerken, dass die Anzeigepflicht für Lehrkräfte als personenbezogene Qualifikation angesehen werden muss. Gerade die Situation in den berufsbildenden Schulen muss als Spezifikum berücksichtigt werden. Im berufsbildenden Bereich fällt auf, dass die Grundausbildung und Spezialisierung der Lehrkräfte im Fachgegenstand (z. B. Erzieher/in; Kranken- und Gesundheitspfleger/in; Altenpfleger/in) gekoppelt mit einer vorhandenen Berufserfahrung sowie einem ergänzenden Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss als wesentliche Merkmale einer fundierten und praxisnahen Ausbildung sowohl im theoretischen als auch im praxisbezogenen Teil bisher nicht berücksichtigt werden. Positiv formuliert: So wären z. B. in der Erzieherausbildung die Erziehungswissenschaftler bzw. die Sozialpädagogen die Fachleute, ergänzt mit Lehrererfahrungen und Zusatzqualifikationen, welche für eine hohe Qualität und Ausbildung an der berufsbildenden Schule stehen könnten.

- § 5 Absatz 12:

Aus Sicht der kirchlichen Schulträger sind die Regelungen unter 4. und 5. entbehrlich, da die Höhe und Änderung der jeweiligen Schulgelder öffentlich einsehbar sind. Darüber hinaus sieht § 5 Absatz 15 vor, dem Ministerium regelmäßig die Höhe des Schulgeldes mitzuteilen. Auch die Anzeige der Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte ist aus Sicht der kirchlichen Schulträger entbehrlich, da alle Lehrkräfte im kirchlichen Bereich in Anlehnung an den öffentlichen Dienst bezahlt werden.

Zu 11. § 17 Arten und Voraussetzungen der staatlichen Finanzhilfe

- § 17 Absatz 1:

Die Finanzhilfe umfasst nicht alle Kostenbestandteile. Die Gebäudeerhaltungs- bzw. Abschreibungskosten gehen nicht in die staatliche Finanzhilfe ein. Damit besteht unabhängig von der Höhe der Kosten für Personal- bzw. Schulaufwand ein beträchtlicher finanzieller Eigenanteil der Träger. In die Gesamtkostenbetrachtung und die damit verbundenen Vom-Hundert-Sätze müssen daher die Gebäude- bzw. Abschreibungskosten mit einbezogen werden.

- § 17 Absatz 3 Nr. 4.

Die Befreiung von der Wartefrist für finanzhilfeberechtigte Förderschulträger, die in unmittelbar räumlicher Nachbarschaft zwecks gemeinsamen Unterrichts nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Förderschulgesetz eine allgemeinbildende Schule errichten, wird ausdrücklich begrüßt.

- § 17 Absatz 4

Zunächst geht das Bemühen in Absatz 4, die berufsbildenden Schulen bei der Notwendigkeit der Flexibilität der angebotenen Bildungsgänge in die Befreiung der Wartefrist einzubeziehen, in die richtige Richtung. Das Spektrum der vorgehaltenen Ausbildungen in den berufsbildenden Schulen hat sich an der Entwicklung der gesellschaftlichen Ströme im Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt der einzelnen Branchen auszurichten. Von daher muss eine berufsbildende Schule, orientiert am Bedarf ihrer Region und der dringend benötigten Berufsfelder, auf die damit verbundenen Veränderungen reagieren können.

Deshalb ist die in Absatz 4 formulierte Bindung an „dieselbe Schulform“ bzw. an „dieselbe Fachrichtung oder dasselbe Berufsfeld“ zu eng gefasst. Vielmehr sollte eine berufsbildende Schule ohne Wartefristregelung innerhalb der sozialen Berufe über verschiedene Schulformen flexibel reagieren können. Das soziale Berufsfeld sollte sowohl erzieherische als auch pflegerische Berufe umfassen. Insbesondere die anstehende generalistische Pflegeausbildung, die bisher verschiedene Berufsbilder in einem Ausbildungsgang verbinden wird, erfordert eine ausgeweitete Regelung.

Aus diesem Grunde sollte Absatz 4 in der Weise korrigiert werden, dass die **Bindung an dieselbe Schulform entfällt** und das **Berufsfeld weiter (z. B. soziale Berufe) gefasst** wird.

Zu 11. § 18 Staatliche Finanzhilfe

- § 18 Absatz 2:

Bereits im Rahmen der Anhörung des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung wurde aus der Sicht der berufsbildenden Schulen darauf verwiesen, dass der Stichtag für die Zahl der Schüler einer Ersatzschule für die Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Zeitpunkt der Erhebung der amtlichen Schulstatistik sein muss. Der jetzt vorgesehene Stichtag 1. März bedeutet für die berufsbildenden Schulen, insbesondere für die mit den gekürzten Schülerkostensätzen der Erzieher-, Altenpflege- und Sozialassistentenausbildung, weitere Einbußen. Im Unterschied zu den allgemeinbildenden Schulen ist die Abbrecherquote im berufsbildenden Bereich im ersten Ausbildungshalbjahr sehr hoch. Die Kostenplanungen der berufsbildenden Schulen müssen jedoch von den Kosten und damit auch von den Schülerzahlen ausgehen, die am Beginn des Ausbildungsjahres vorliegen. Aus diesem Grunde wird kirchlicherseits gefordert, **für den berufsbildenden Bereich den 1. November als Stichtag** beizubehalten.

Sollte ein zweiter Stichtag nicht vermittelbar sein, könnte die zweitbeste Lösung darin bestehen, in Satz 3 des Absatzes 2 auch die Schüler aufzunehmen, die bis zum 1. März die berufsbildende Schule besucht haben und seit Beginn des Ausbildungsjahres bis zu diesem Zeitpunkt die Berufsausbildung abgebrochen haben. Die Schülerkostensätze sollten dann für den Kreis der Abbrecher für den konkreten Zeitraum der Anwesenheit an der berufsbildenden Schule gezahlt werden.

Für das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl in Satz 5 wurde bereits im Rahmen der Anhörung der Landesregierung vorgeschlagen, dieses nicht in einer Rechtsverordnung, sondern als Anlage zum Gesetz zu regeln.

- § 18 Absatz 4

Im Absatz 4 wird die Ableitung und die Zusammensetzung des jährlichen Steigerungssatzes formuliert. Die konkrete Höhe des Steigerungssatzes findet sich jedoch nur in der Gesetzesbegründung wieder. Zur Klarstellung sollte der **Steigerungsfaktor in Höhe von 1,9 % auch im Gesetzestext selbst**, konkret in § 18 Absatz 4 eingefügt werden.

Schmerzlich für die freien Schulträger sind die fixierten Termine der Steigerung der Schülerkostensätze, die zu weit hinausgeschoben worden sind. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene jährliche Steigerung gesetzlich zu verankern, hätte zumindest bedeutet, jeweils zum 1. Februar die Steigerung der Schülerkostensätze zu regeln (1. Februar 2017, 1. Februar 2018, ...). Auf Grund der Tarifbindung der kirchlichen Träger bewegt sich die Höhe des Steigerungssatzes von 1,9 % an der unteren Grenze. Seit 2010 sind die Lehrergehälter durchschnittlich pro Jahr um 2,8 % gestiegen. Angesichts der Tarifgebundenheit der katholischen Schulen und der Ende März beschlossenen Lohnsteigerungen für den öffentlichen Dienst für 2015 um 2,1 % und für 2016 um weitere 2,3 % bleibt die Förderung der Personalkostenanteile an freien Schulen hinter der Entwicklung der Lehrpersonalkosten an staatlichen Schulen zurück.

- § 18 Absatz 5:

Damit die vorgesehene Evaluierung der Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe zum 1. August 2019 sachgerecht und in einer belastbaren Gegenüberstellung zu der Kostenentwicklung an staatlichen Schulen erfolgen kann, wird kirchlicherseits vorgeschlagen, ein unabhängiges Gutachten zur Ermittlung der Kosten des staatlichen Schülers je Schulart und Schulform in Auftrag zu geben.

- § 18 Absatz 9:

Im Sinne der Vergleichbarkeit und Objektivierung der Verwendungsnachweisprüfung wird mit Blick auf die in Satz 5 genannten Einnahmen und Ausgaben der freien Schulen für Personal- und Sachkosten auch eine Vollkostendarstellung für die staatlichen Schulen vorgeschlagen.

- § 18 Absatz 11:

Die in Absatz 11 vorgesehene Übergangsregelung soll insbesondere Kürzungen der Schülerkostensätze nach der neuen Gesetzgebung im Vergleich zum bisher gültigen Gesetz im berufsbildenden Bereich, insbesondere der Erzieherausbildung, der Altenpflegeausbildung und in der Ausbildung zum Sozialassistenten für die Zeit des bestehenden Ausbildungsvertrages des Berufsschülers überbrücken. Auch wenn die Übergangsfrist nun die gesamte Länge des betreffenden Bildungsganges umfasst, kann diese Regelung in keiner Weise die Kürzungen der Schülerkostensätze in den genannten Ausbildungsgängen ausgleichen (vgl. die folgenden Ausführungen zur Anlage 1).

Zur Anlage 1: Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Absatz 2 Satz 1

Aus der Gesetzesbegründung zu § 18 ist ersichtlich, dass die Höhe der Schülerkostenjahresbeträge in Anlage 1 für die allgemeinbildenden Schulen mit Vom-Hundert-Sätzen in Höhe von 80 v. H. berechnet wurden. Damit erfolgte bei den allgemeinbildenden Schulen keine Erhöhung des Vom-Hundert-Satzes. Die 2011 vollzogene Kürzung von 85 auf 80 v. H. wurde nicht zurückgenommen.

Darüber hinaus sind die Vom-Hundert-Sätze bei den berufsbildenden Schulen nicht akzeptabel, da erneut die Vom-Hundert-Sätze hinter denen der allgemeinbildenden Schulen zurückbleiben. Noch dramatischer sind die Kürzungen der Vom-Hundert-Sätze für soziale Bildungsgänge, der Altenpflege, des Sozialassistenten und der Sozialpädagogik. Insbesondere bei diesen wichtigen Sozialberufen sind die Vom-Hundert-Sätze von 70 auf 60 bzw. 65 v. H. gesenkt worden. Das bedeutet, dass nach einer Übergangsfrist die Ausbildung zum Sozialassistenten um 23,2 %, die Ausbildung zur Altenpflege um 6,3 % und die Ausbildung zum Sozialpädagogen um 5,3 % gegenüber 2014 gekürzt wird. Diese Kürzungen werden weder durch die nun später gelagerten Steigerungsraten von 1,9 % noch durch die Übergangsregelung in § 18 Absatz 11 ausgeglichen.

Konkret bedeutet das für die katholischen berufsbildenden Schulen in Erfurt und Heiligenstadt Folgendes:

- Das Defizit der Berufsbildenden Schule St. Elisabeth in Erfurt erhöht sich im Vergleich zum Jahr 2014 im Jahr 2019 um 100.000,- €. Damit steigt der finanzielle Eigenanteil um weitere 5 %.

- Das Defizit der Berufsbildenden Schule St. Elisabeth in Heiligenstadt erhöht sich im Vergleich zum Jahr 2014 im Jahr 2019 um 345.000,- €. Damit steigt der finanzielle Eigenanteil um weitere 10 %.

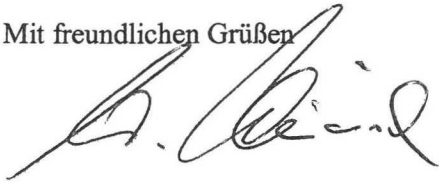
Die Kürzungen der Schülerkostensätze für die genannten Sozialberufe sind in Anbetracht des notwendigen Nachwuchses des Personals in der Altenpflege und in den Kindertagesstätten nicht nachvollziehbar und bildungspolitisch unverständlich. Dies unterstreicht die aktuelle Studie der Universität Jena, die darauf verweist, dass bis zum Jahr 2030 in Thüringen zusätzlich 8.000 Pflegekräfte benötigt werden. Auch die Kürzung des Schülerkostensatzes für den Sozialassistenten ist in keiner Weise nachvollziehbar. Gerade auf dem Wege über den Sozialassistenten erhalten Schüler durch das Nachholen notwendiger Schulabschlüsse bessere Voraussetzungen für Ihre Berufsausbildung und höhere Chancen für den Arbeitsmarkt.

Sollten die Schülerkostensätze, insbesondere für die oben genannten Sozialberufe nicht korrigiert werden, wäre die Existenz der katholischen berufsbildenden Schulen in Erfurt und Heiligenstadt gefährdet. Ich verweise darauf, dass diese Bildungsträger bereits vor der Deutschen Einheit in Sozialberufen ausgebildet haben

und sich auch im wiedergegründeten Freistaat Thüringen über 25 Jahre bewährt haben und hohe Anerkennung genießen.

Ich bitte dringend darum, für die oben genannten **sozialen Ausbildungsgänge eine 70 %-Finanzierung** aus bildungspolitischen Gründen beizubehalten. Nur eine Anhebung des Vom-Hundert-Satzes von 60 auf 70 v. H. kann die Existenzgefährdung der berufsbildenden Schulen abwenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Weinrich', written in a cursive style.

Ordinariatsrat Winfried Weinrich
Leiter des Katholischen Büros